



Vorlage

- öffentlich -

Stadt Vlotho
Der Bürgermeister

Sachbearbeiter*in

Frau Loßek

Fachdienst Soziales & Bildung

Datum

Vorlage Nr.

Az.: 401.00/4 Hoh.

26.03.2025

X/484

Beratungsgegenstand:

Nutzung der Opt-Out-Regelung im Zusammenhang mit der Einführung einer Bezahlkarte für Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	TOP	Einst.	Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen
Rat	10.04.2025						

Sicht- und Prüfvermerke:

Kämmerei:	Klimaschutz- managerin:	Gleichstellungs- beauftragte:	Fachdienst- leitung:	mitwirkender Fachdienst:
Frau Fuchs	entfällt	entfällt	Herr Tschechne	entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Vlotho wird von der Möglichkeit der Opt-Out-Regelung (§ 4 der Bezahlkartenverordnung des Landes NRW) Gebrauch machen. Die Leistungen für Empfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sollen nicht in Form einer Bezahlkarte erbracht werden.

Begründung:

Durch die Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW) vom 07.01.2025 wird für Nordrhein-Westfalen eine landeseinheitliche Form der Leistungserbringung vorgesehen.

In § 4 der oben genannten Verordnung ist vorgesehen, dass die Gemeinde abweichend von den Regelungen beschließen kann, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden.

Die Bezahlkarte wird damit beworben, dass Bargeld oder Schecks durch eine einfachere und sichere Zahlungsmethode ersetzt werden. Ziel der Bezahlkarte ist es, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, indem die Aushändigung von Bargeld oder Schecks nicht mehr erforderlich ist. Gleichzeitig soll unterbunden werden, dass ein Mittelabfluss ins Ausland stattfindet.

Bei der Bezahlkarte selbst handelt es sich um eine guthabenbasierte VISA- Debitkarte. Diese kann sowohl als physische Karte als auch über eine App auf dem Smartphone genutzt werden. Das ist überall dort möglich, wo Visa als Zahlungsmittel akzeptiert werden. Bargeldauszahlungen sind bis zu dem maximal verfügbaren Bargeldbetrag von 50,- € pro Monat möglich. Dieser Betrag gilt gleichermaßen für Kinder und Erwachsene.

Eine Nutzung im Ausland, für Geldtransfers ins Ausland, für sexuelle Dienstleistungen oder Glücksspiel ist nicht möglich.

In Vlotho handelt es sich derzeit um 17 Fälle (Stand Februar 2025), für die die Bezahlkarte ab dem nächsten Jahr in Betracht käme. Dies ist lediglich ein kleiner Personenkreis. Sofern Zweifel hinsichtlich der Verwendung der Leistung bestehen, ist grundsätzlich sowohl bisher als auch künftig die Möglichkeit der Leistungsgewährung in Form von Gutscheinen möglich. Eine Gewährung von Gutscheinen war bislang nur in sehr wenigen Ausnahmefällen und auch nur punktuell (z.B. nur für einen Monat) erforderlich. Derzeit erfolgt in keinem Fall eine Auszahlung des Leistungsanspruches durch Gutscheine.

Es ist zudem unklar, ob tatsächlich Migrationsanreize bei Einführung der Bezahlkarte reduziert werden. Dem Bundesfinanzministerium liegen laut eigener Aussage keine belastbaren Zahlen zugrunde, inwiefern solche Überweisungen ins Ausland tatsächlich stattgefunden haben. Aufgrund der geringen Leistungshöhe bei Grundleistungsbeziehenden, ist es fraglich, inwiefern Spielräume bestehen, überhaupt Geld an Angehörige zu überweisen. Auch in Vlotho liegen keine Hinweise einer nicht zweckentsprechenden Verwendung vor.

Da Asylbewerber*innen in der Regel schon kurzfristig nach Ankunft in der Kommune über ein Bankkonto verfügen und finanzielle Hilfen möglichst unkompliziert und unbürokratisch über dieses Konto erhalten können, entstehen mit der Einführung einer Bezahlkarte keine Vorteile gegenüber der aktuellen Praxis. Bei der Überweisung des Leistungsanspruches auf das Girokonto der Leistungsberechtigten handelt es sich um ein bewährtes Verfahren und dient zusätzlich dem Integrationsgedanken. Bargeld oder Schecks werden schon seit vielen Jahren nicht mehr ausgegeben.

Eine Reduzierung des Aufwandes ergibt sich für die Stadt Vlotho damit nicht. Vielmehr würde die Einführung der Bezahlkarte einen administrativen Mehraufwand bedeuten, u.a. durch die neben dem bestehenden Programm zur Leistungsberechnung und -auszahlung notwendige vollständige Bedienung eines Admin-Webportals. Der Mehraufwand entsteht insbesondere durch die vollständige Disposition (Bestellung und Aushändigung) der Karten, Fragen zu Sperrungen, Ersatzausstellungen, Fragen zu PINs und erneute PIN-Freischaltungen, Freigabe von externen Zahlungsempfänger*innen, wie Vermieter*innen/Stadtwerke, und durch gesteigerte Entscheidungen im Einzelfall zur Höhe des verfügbaren Barbetrages (gerade hierzu sind auch Rechtsverfahren zu erwarten). Dadurch, dass nur ein Bargelddbetrag von 50,00 EUR pro Person zur Verfügung gestellt wird, wären die Besitzer der Bezahlkarte insbesondere bei Einkäufen auf Flohmärkten, Wochenmärkten und bei privaten Käufen eingeschränkt. Darüber hinaus verfügen viele kleinere Geschäfte nicht über ein Kartenlesegerät bzw. akzeptieren keine VISA-Zahlung.

Insgesamt ist die Einführung darüber hinaus mit Mehrkosten verbunden, welche durch das Land nicht gegenfinanziert sind. Zwar werden die Kosten für die Einführung durch das Land erstattet, dies umfasst aber nicht die Kosten für einen personellen Mehraufwand und eine Anknüpfung an das Fachverfahren.

Es ist zu erwarten, dass auch viele weitere Kommunen von der opt-out-Regelung Gebrauch machen, sodass faktisch keine landeseinheitliche Einführung erwartet wird.

Nach allem wird die Einführung der Bezahlkarte in Vlotho für nicht zielführend erachtet. Insbesondere der Zweck der Verwaltungsvereinfachung kommt aufgrund der derzeitigen bereits praktizierten unbaren Zahlweise nicht zum Tragen. Stattdessen ist aufgrund der ausgeführten Punkte mit einem personellen und nicht gegenfinanzierten Mehraufwand zu rechnen.

Zudem ist fraglich, ob durch die Einführung der Bezahlkarte Migrationsanreize tatsächlich reduziert werden. Gleichwohl kann sich die Einführung der Bezahlkarte integrationshemmend auswirken.

Mit der Nutzung der Opt-Out-Regelung eröffnet sich auch in Vlotho die Möglichkeit, an den bestehenden bürokratieärmeren und integrationsfördernden Girokontenmodellen festzuhalten.

Der Ausschuss für Soziales, Senioren, Integration und Gleichstellung hat in seiner Sitzung am 27.02.2025 bereits einstimmig (ohne Enthaltungen) eine Empfehlung an den Rat der Stadt Vlotho ausgesprochen, von der Möglichkeit der Opt-Out-Regelung (§ 4 Bezahlkartenverordnung des Landes NRW) Gebrauch zu machen. Die Leistungen für Empfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sollen nicht in Form einer Bezahlkarte erbracht werden.

Rocco Wilken